

# **Satzung des Drachenkinder - Elterninitiative Roßhaupten**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Drachenkinder - Elterninitiative Roßhaupten“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Roßhaupten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Förderung von Kinder- und Jugendlichen, sowie sonstigen sozialen Zwecken.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### **1. Aufnahme**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche sowie jede juristische Person werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmegebühr ist in Form eines Geldbetrages innerhalb 2 Wochen nach der Aufnahme zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Es besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

### **2. Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

### **3. Ende der Mitgliedschaft**

#### **a. Tod**

#### **b. Freiwilliger Austritt**

Der Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Er muss schriftlich einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen. Vereinseigentum ist herauszugeben.

#### **c. Ausschluss**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit 2/3 Mehrheit. Vor dem Ausschluss ist das Betroffene Mitglied schriftlich oder mündlich zu hören. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied die Möglichkeit der schriftlichen Berufung innerhalb eines Monats an die Mitgliederversammlung.

#### **d. Durch Streichung der Mitgliederliste**

Ist ein Mitglied mit 1 Jahresbeitrag im Rückstand, endet die Mitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliederliste

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung in einer Vereinsordnung festgelegt. Bei Abstimmungen über die Vereinsordnung genügt die einfache Mehrheit.

## **§ 5 Organe des Vereins**

### **1. Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Diese Organe werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden.

### **2. Kassenprüfung**

Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **3. Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Anschlag an den Gemeindetafeln in Roßhaupten einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder 1/3 der Mitglieder dies verlangt. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet in einfacher Stimmenmehrheit. Über die

Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Veranstaltungen erleiden, soweit sie nicht von Versicherungen abgedeckt sind. Dasselbe gilt auch für Vorbereitungen aller Art für Veranstaltungen.

## **§ 8 Vereinsauflösung**

Die Vereinsauflösung kann nur in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung müssen  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sein. Kommt diese Anzahl der Mitglieder nicht zustande, so kann eine nochmals dafür einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der Mitglieder die Vereinsauflösung beschließen. Der Auflösungsbeschluss muss eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit aufweisen. Diese Mitgliederversammlung hat die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an einen gemeinnützigen sozialen Zweck. Der Empfänger wird bei der Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung bestimmt.